

Dich selbst“ stellt an das geistige Übersetzungsvermögen der meisten Menschen ohnehin viel zu hohe Ansprüche. Selbst dem leichtverständlichen Rat „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu“ wird bekanntlich nicht nachgelebt.

Ein Beispiel für Jugendliche

Sinnvoll ist nur eine Methode: mit jungen Leuten Notfallstationen und Paraplegiker-Zentren aufzusuchen, um ihnen die Folgen des Rasens und Fahrens ohne Schutzhelm vor Augen zu führen, bei der Erwachsenenbildung mit Hilfe von Spezialisten klipp und klar über die Wirkung von Sicherheitsgurten orientieren zu lassen, mit Beagten wiederum elementaren Verkehrsunterricht zu betreiben. Das sind selbstverständlich nur Beispiele, die andeuten wollen, daß Unfallverhütung unter allen Umständen *gezielt* betrieben werden muß. Daneben können und sollen zweifellos Grundsätze des christlichen Zusammenlebens aufgezeigt und zum Straßenverkehr in Beziehung gesetzt werden. In einer Missionen Cattolica Italiana sollte dem Gastarbeiter schonungslos vor Augen geführt werden, was er riskiert, wenn er sein Kleinkind auf dem Schoß der neben ihm sitzenden Ehefrau mitführt. Obschon von der „Holzhammermethode“ weise dotiert Gebrauch zu machen ist, kann es auch in einer von der Kirche organisierten Zusammenkunft nicht schaden, wenn ein Unfallchirurg Farbdiapositive von Unfallopfern zeigt. Mit der Reproduktion von Autowracks beeindruckt man heute niemanden mehr. Harte Situationen erfordern harte Maßnahmen.

Die Kirche sollte sich für die Verwirklichung erfolgversprechender Maßnahmen aktiv einsetzen,

also beispielsweise konkret dazu auffordern, bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuführen (und strikte einzuhalten), Motorradsturzhelme auch über kurze Strecken konsequent zu tragen, auf Alkoholgenuß vor Beginn einer Fahrt zu verzichten, keinen Meter ohne Sicherheitsgurt zurückzulegen. So wie man sich für die Erhaltung des nichtgeborenen Lebens ein-

setzt, sollte endlich der *Kampf um den Schutz des geborenen Lebens* aufgenommen werden. Allzu viel — es darf sicher in aller Offenheit ausgesprochen werden — haben die Kirchen in dieser Beziehung noch nicht getan. Hirtenbriefe rein betrachtenden Inhalts dürften jedenfalls wenig wirkungsvoll sein.

Gleiches gilt leider von Parteien, die sich „christlich“ nennen. In der Schweiz hat sich zum Beispiel die CVP gegen die Herabsetzung der Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 60 auf 50 km/h ausgesprochen. In der Bundesrepublik Deutschland wurden die 130 km/h auf Autobahnen mit Hilfe der CDU/CSU im Bundesrat vorläufig zu Fall gebracht. Weder die Kirche noch die ihr nahestehenden Parteien und Gruppierungen dürfen zur Entwicklung des Unfallgeschehens im Straßenverkehr weiter schweigen und erst recht nicht erfolversprechende Maßnahmen torpedieren. Tut im Gegenteil um Gottes willen etwas Tapferes!

Reinhard Kuster

Menschenrechte — Möglichkeiten und Verpflichtung der Kirchen

Die Kirchen haben sich nicht nur um eine ständige Vertiefung der Menschenrechte aus den Quellen der Heiligen Schrift heraus zu bemühen, sondern sie sind in der Nachfolge Jesu verpflichtet, sich weltweit für die Wahrung der Menschenrechte einzusetzen. Zum „Jahr der Menschenrechte“ werden darum nicht nur allgemeine und theologische Informationen angeboten, sondern auch gezeigt, wie Christen und kirchliche Stellen konkret für bedrängte Menschen eintreten und ihnen helfen können.
red

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hat im Juni 1975 ein *Programm zur Unterstützung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus* einstimmig gutgeheißen. Die

repräsentativste Körperschaft des schweizerischen Protestantismus hat damit eine Verpflichtung übernommen, hinter die zurück sie weder kann noch will. Die Kirchen gingen das Versprechen ein, nach Kräften an der nach menschlichem Ermessen uferlosen Aufgabe mitzuarbeiten, daß alle Menschen in ihrem Recht und ihrer Würde respektiert werden¹.

Dieser Entscheid der evangelischen Kirchen der Schweiz ist nur eine von zahlreichen Willensäußerungen, die im Lauf der letzten Jahre die kirchliche Mitverantwortung für die Menschenrechte festhielten². Da es sich — im Unterschied zu anderen, mehr grundsätzlichen Erklärungen — um ein konkretes Aktionsmodell mit klar umrissenen Schwerpunkten handelt, sei gestattet, in den folgenden Ausführungen gelegentlich darauf zu verweisen. Dabei muß sofort betont sein: *Kirchliche Mitverantwortung für die Menschenrechte kann auf die Dauer nur ökumenisch und in übernationaler Zusammenarbeit so wirksam als möglich wahrgenommen werden.* Die Not der Welt ist zu groß, als daß sich Christen konfessionelle oder nationale Engstirnigkeit leisten könnten. Ökumenische Verweigerung ist nicht nur Luxus, sondern Sünde. Außerdem drängt sich Zusammenarbeit mit allen auf, die im Ringen um die Menschlichkeit der Menschen eine Aufgabe sehen — unbeschadet ihrer persönlichen Weltanschauung. Wenn ein Haus brennt, ist jeder willkommen, der löschen hilft. Die Kirchen haben integrierend — nicht separierend — zu wirken.

I. Politische Diakonie und biblische Anstöße

Daß sich die Kirchen in den letzten Jahren so stark für die Menschenrechte engagierten, hat seine Gründe entscheidend in den Bedrängnissen der Gegenwart. Nach

¹ Menschenrechte und Antirassismus. Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Nr. 22/23 1976.

² Einen umfassenden Überblick über Menschenrechte im kirchlichen Bereich gibt das hervorragende Buch von W. Huber—H. E. Tödt, *Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt*, Stuttgart 1977.

den Erschütterungen des Zweiten Weltkrieges setzten sich die Völker ein Ziel in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen* (10. Dezember 1948). Der kurz vorher gegründete Ökumenische Rat der Kirchen hat dabei in den Fragen der Religionsfreiheit wesentlich mitgearbeitet. Die Welt mußte aber nur zu rasch erfahren, daß sich zwischen Sollen und Sein schmerzliche Klüfte öffnen können. Dennoch war diese Deklaration ein geschichtliches Ereignis ersten Ranges: Seither kommt die Menschheit an dieser Frage nicht mehr zur Ruhe. Dementsprechend gibt es eine Reihe von Entschlüssen auf höchster Ebene:

— Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (4. November 1950);
— die beiden Menschenrechtskonventionen der UNO (16. Dezember 1966):

- a) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- b) Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte;

— Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki, 1. August 1975).

Wie hart hier gerungen werden kann, macht eine Einzelheit deutlich: Die Formulierung der 35 Druckzeilen von Prinzip VII (Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit) der Schlußakte von Helsinki nahm 60 Sitzungen zu je 2½ Stunden in Anspruch³.

Alles, was Menschen bedrängt, ist eine Herausforderung an die Kirchen.

Die Enzyklika „Pacem in terris“ (11. April 1963) darf als erste „Menschenrechtserklärung“ des päpstlichen Lehramts bezeichnet werden. Die wichtigsten Äußerungen des Zweiten Vatikanischen Konzils hinsichtlich der Menschenrechte finden sich in der Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute“ und in der Erklärung

³ Texte u. a. in: Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz (Reclam 7956/57), Stuttgart 1971; Die Menschenrechte (UTB 123), Paderborn 1972; Die Schlußakte von Helsinki ist üblicherweise bei den Pressestellen der Regierungen erhältlich.

über die Religionsfreiheit (beide vom 7. Dezember 1965).

Eine Konsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen in St. Pölten (21.—26. Oktober 1974) formulierte sechs unter keinen Umständen zu sistierende Rechte: Recht auf Leben, auf Anerkennung und Erhaltung der kulturellen Identität, auf Mitwirkung in den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, auf abweichende Meinung, auf Menschenwürde (gegen Folter und gegen Zwangseinweisung in psychiatrische Anstalten), auf Glaubensfreiheit.

Theologische Gründe: Menschenwürde, Einheit der Menschheit, Relativierung staatlicher Autorität

Außer dem Zwang zur politischen Diakonie gibt es aber auch unmittelbar theologische Gründe, sich für Menschenrechte zu engagieren. Daß man von Rechten reden kann, die immer, überall und für alle Menschen gelten müssen, setzt drei Einsichten voraus, zu denen der christliche Glaube wesentlich den Anstoß gab:

1. Der *unbedingte Respekt vor dem einzelnen Menschen und seiner Würde* wurzelt im Menschenverständnis der Bibel. Das Alte Testament sieht den Menschen als *Ebenbild Gottes*⁴. Der Neue Bund nennt uns *Kinder Gottes*. Wenn wir beten „Unser Vater“ darf niemand ausgeschlossen sein.

2. Auch die *Relativierung der einzelnen Völker zugunsten der Menschheit als übergeordnete Einheit* hat ihre entscheidenden Ansätze aus der Bibel. In scharfem Gegensatz zur nationalen Ausschließlichkeit, die das alttestamentliche Israel selbstverständlich mit anderen Völkern teilte, keimt schon im Alten Testament die Einsicht, daß *alle Völker Eigentum Gottes* sind. (Vgl. Amos 9,7, Jes 2,2—4 usw.). Der Auferstandene sendet seine Freunde aus, um alle Völker zu Jüngern zu machen (Mt 28, 18—20). Paulus zieht den Gedanken in letzter Klarheit durch: „Da ist nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier,

⁴ „Nichts konnte stärker wirken als die Lehre von der Imago Dei, der Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Aus ihr ließen sich Freiheit und Gleichheit aller ohne Einschränkung ableiten“, so G. Oestreich, *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß*, Berlin 1968, 19.

nicht Mann noch Frau, denn ihr alle seid *einer* in Christus Jesus“ (Gal 3, 28).

Diese beiden Einsichten fanden zudem Unterstützung in der jüngeren Stoa⁵.

3. Endlich hängt auch die *Entkleidung des Staates von seiner göttlichen und damit schrankenlosen Autorität* wesentlich mit dem christlichen Denken zusammen: Nicht der Kaiser ist der Herr, sondern Jesus. Nicht die Geburt des Augustus ist Evangelium, sondern Christi Geburt. Es war freilich ein weiter Weg von diesen Anstößen bis zum pointiert christlichen Verständnis der Volkssouveränität in der Kolonie Connecticut, der ersten klar demokratisch formulierten Verfassung⁶. Außerdem gab es auch in der Christenheit bitterste Rückfälle in grenzenlose Staatshörigkeit bis in die Neuzeit hinein. Es waren nicht selten christliche Außenseiter, die der etablierten Kirche voraus eilten⁷.

Im strengen Sinn theologisch ist hinsichtlich der Mitverantwortung der Kirchen von drei, nicht voneinander zu trennenden Bereichen auszugehen: vom Glauben

⁵ Epiktet: „Alle Menschen sind Brüder, denn sie alle haben Gott zum Vater“ (bei Oestreich, a. a. O. 17). — Seneca: „Wir sind alle Glieder eines einzigen großen Körpers. Die Natur hat uns als Blutsverwandte geschaffen, als sie uns aus demselben Samen zu gleicher Bestimmung erzeugte. Wir sind für die Gemeinschaft geboren. Unsere menschliche Gemeinschaft gleicht einem Bogengewölbe: Es würde zusammenstürzen, wenn nicht die einzelnen Steine sich gegenseitig stützten und das Gewölbe hielten“ (Briefe an Lucilius, XV 3).

⁶ Fundamental Orders of Connecticut vom 11. Januar 1639: „Wir tun uns zusammen und vereinigen uns zu einem öffentlichen Staate oder Gemeinwesen und treten für uns selbst und unsere Nachkommen und diejenigen, die sich zu irgend einer späteren Zeit mit uns verbinden werden, untereinander in Verbindung und Bündnis, um aufrecht zu erhalten und zu bewahren die Weisheit und Reinheit des Evangeliums unseres Herrn Jesus, das wir jetzt bekennen, wie auch die Lehre der Kirchen, die wahrheitsgemäß nach dem besagten Evangelium unter uns ausgeführt wird, und damit wir auch in unseren bürgerlichen Angelegenheiten geleitet und regiert werden nach solchen Gesetzen, Maßregeln, Verordnungen und Erlässen . . .“.

⁷ „Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für Eigenleute gehalten, welches zum Erbarmen ist, angesehen, daß uns Christus alle mit seinem kostbaren vergossenen Blute erlöst und erkauf hat, den niederen Hirten ebensowohl wie den Allerhöchsten, keinen ausgenommen. Darum ergibt sich aus der Schrift, daß wir frei sind, und wir wollen frei sein. Nicht daß wir ganz frei sein, keine Obrigkeit haben wollen; das lehrt uns Gott nicht. Wir sollen in Geboten leben, nicht in freiem fleischlichem Mutwillen, sondern Gott lieben als unseren Herrn, in unseren Nächsten ihn erkennen und alles das ihnen tun, was wir auch gern hätten, wie uns Gott geboten hat.“

an Gott, den Schöpfer und Vater *aller* Menschen (und Vater aller Kreatur!), von der Treue zu Christus, der Partei ergriff für die Vergessenen und Verachteten und starb für die Sünden der *Welt* (Joh 1, 29), von der Hoffnung auf die zukünftige Herrschaft Gottes, die uns Christen je in unserer Gegenwart verpflichtet.

II. Was getan werden kann

Fragt man sich, was die Kirchen nun tatsächlich zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen können, scheint es zunächst beklemmend wenig. Das Ringen um Menschenrechte ist der Versuch, ohne eigene Macht gestaltend in die Politik einzuwirken. Die Kirchen haben vor der Welt keine andere Autorität als die Kraft ihrer Argumente und die ethische Lebensqualität verpflichteter Christen. Gerade darin liegt auch eine Stärke. Alles, was an Grundrechten im Rechtsstaat verwirklicht ist, hat sich einmal als Wahrheit und Einsicht gegenüber bloßen Machtansprüchen der Herrschenden durchgesetzt. Die Wahrheit hat ihre Kraft in sich. Einige Möglichkeiten verdienen besondere Beachtung:

1. „Das Urmittel für Menschenrechte“ — Information

Das Menschenrechtsprogramm der evangelischen Kirchen der Schweiz fordert an erster Stelle: „Die vorhandenen *Informationsmöglichkeiten*, besonders solche, die sich aus den ökumenischen Kontakten der Kirchen ergeben, müssen besser ausgenutzt, verfügbar gemacht und zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit gebraucht werden“. Die Christenheit muß wissen, was Christen und Nichtchristen in zahlreichen Teilen der Welt zu leiden haben. Es ist deshalb dauernde Aufgabe christlicher Pressemitarbeiter, die Bedrängten ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen. Nicht selten ist es für Bedrängte schon eine starke Ermutigung, wenn sie andernorts wenigstens nicht vergessen sind. „Was sagen sie bei Euch?“ fragte ein tschechischer Theologe seinen

westeuropäischen Kollegen im Blick auf den staatlichen Druck gegen die Unterzeichner der Charta 77.

Eine Reihe kirchlicher Blätter in der Schweiz haben angefangen, unter dem Thema „*Wenn Du verstummst, so rufe ich*“ durch einen Mitarbeiter von Amnesty International monatlich über einen Gewissensgefangenen zu berichten. Die Leser werden eingeladen, anständig und freundlich an das betreffende Staatsoberhaupt zu schreiben und um Freilassung des Gefangenen zu bitten. Ist das viel? Ist das wenig?

Anatolij Levitin-Krasnow, einer der führenden Vertreter des russischen Exils, erklärte kürzlich in einem Interview: „*Steter Tropfen höhlt den Stein — auch in Rußland. In allen Fällen, wo Gewissensgefangene frei wurden, spielten öffentliche Proteste eine große Rolle.* Die grauenhaften Unmenschlichkeiten sind nur möglich, weil niemand etwas wußte und alles in großer Heimlichkeit geschah. Anprangerung und Proteste sind die entscheidende Hilfe. Das ist das Urmittel für Menschenrechte. Es hilft nicht nur denen, die schon sitzen. Hunderte von jungen Leuten, die heute das gleiche sagen wie Bukowski vor wenigen Jahren, sind noch in Freiheit. Die Proteste für Bukowski halfen auch ihnen. Vor nichts hat die UdSSR so Angst, wie vor öffentlicher Bekanntmachung. Das schließt private Briefe an sowjetische Staatsmänner usw. nicht aus.“

Dieser Auftrag zur Information verlangt, daß die Öffentlichkeit ethisch wach ist. Eine selbstsüchtige, dem praktischen Materialismus verfallene Gesellschaft wird nicht mehr reagieren, wenn sie vom Leiden anderer Menschen hört. Die Kirchen sind daher in ihrem Innersten angesprochen, das Bewußtsein für Gut und Böse, Recht und Unrecht zu stärken und die Gewissen empfindsam zu machen. Ein Rückgang der christlichen Substanz in der Bevölkerung hätte auch seine schweren Folgen für menschlich begründete Solidarität mit den Leidenden.

Mitarbeiter der Kirchen haben darauf zu achten, daß sie nicht politischen Vorlieben

verfallen und parteiisch werden. Gegenüber Gruppen, die beim Stichwort ‚verweigerte Menschenrechte‘ je nach ideologischer Couleur ausschließlich an Osteuropa oder ausschließlich an Südafrika denken, muß die Kirche überzeugen: Der *bedrängte Mensch schlechthin* ist unser Bruder. Seine Weltanschauung tut nichts zur Sache. — Wenn man dann aus den gegensätzlichsten ideologischen Ecken unter Beschuß gerät, dürfte es ein Hinweis sein, daß man seine Christenpflicht tut.

2. Telegramme und Briefe

Außer dieser Tagesinformation gibt es Situationen, die zu einem *direkten Protest* herausfordern. Es ist wahrscheinlich, daß Telegramme verantwortlicher Kirchenführer zugunsten Bedrängter nicht einfach nutzlos sind. Das legt erneut ökumenische und übernationale Zusammenarbeit nahe. Zunächst muß jemand Verantwortung tragen für eine denkbar sorgfältige Abklärung. Dann wäre ein paralleles Protestieren mehrerer kirchlicher Instanzen wesentlich.

3. Katechese — Erwachsenenbildung

Einzelne Kirchen haben die Notwendigkeit empfunden, eine Art Handbuch zu schaffen, das in der Erwachsenenbildung, in der Studentenarbeit und auf verschiedenen Stufen des Religionsunterrichts christliche Solidarität fördern soll. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet zur Zeit an einer Dokumentation mit dem Arbeitstitel „Leiden der Christen in der Welt“. Die Menschenrechtskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hat ein Arbeitsheft zum Thema „Kirche und Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismus“ in Auftrag gegeben. Dieses Heft soll u. a. auch dafür Bereitschaft wecken, anstehende Aufgaben in unserem eigenen Bereich aufzugreifen. Das Schlimmste, was im Blick auf kirchliche Mitverantwortung passieren könnte, wäre die Blindheit für eigene Probleme und damit die lächerliche Rolle eines *præceptor mundi*. Jede Gesellschaft neigt dazu, ihre eigenen Schatten zu verdrängen, sich selbst an ihren

Idealen, andere aber an der Wirklichkeit zu messen. Wo wir für diese Tendenz blind sind, laufen wir Gefahr, daß dann die eigenen Kinder desto radikaler auch das Gute unserer Gesellschaft zugunsten utopischer Extrempositionen zu werfen. Gerade im Gespräch mit der jungen Generation wird es notwendig sein, gleichzeitig Solidarität und Mitverantwortung für den Rechtsstaat zu fördern und den Willen zu nötigen Reformen zu unterstützen.

4. Studien

Kirchliche Mitverantwortung für die Menschenrechte muß begleitet sein von theologischer Reflektion. Es wäre zu wünschen, daß die theologischen Fakultäten die Menschenrechte vermehrt in ihre Arbeit einbeziehen und dabei das interdisziplinäre Gespräch mit Vertretern anderer Fakultäten suchen würden. Die Erfahrung zeigt, daß Fachleute für Menschenrechte nicht selten den Kontakt zur Theologie schätzen.

5. Aktionen

Ein pragmatisches Programm muß sein Schwergewicht bei den Aktionen haben. Das Programm des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes nennt hier zuerst: „Auftrag an alle Organe des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, sich vermehrt für die allgemeine Durchsetzung der Menschenrechte einzusetzen, zum Beispiel

— durch Anmeldung entsprechender Forderungen zuhanden der Traktandenlisten ökumenischer Konferenzen,

— durch die Verpflichtung, die Verwirklichung der Menschenrechte an solchen Konferenzen und weiteren zwischenkirchlichen Kontakten aufgrund präziser Information zu fördern.“

Die schmerzliche Tatsache, daß — aus welchen Gründen auch immer — führende Mitglieder der russischen Orthodoxie bei ökumenischen Kontakten jedes kritische Wort über die Menschenrechtssituation in Osteuropa mit äußerster Wucht abzublocken versuchen, stellt andere Kirchen vor eine schwere Aufgabe. Sie dürfen sich we-

der ein Moratorium für Menschenrechte in Osteuropa aufzwingen lassen, noch einer starren Anti-Position verfallen. Fest steht jedenfalls: Bedrängte müssen auch in der Sowjetunion spüren, daß sie von den Christen nicht allein gelassen werden. Die intervention von Dr. Jacques Rossel (Basel) an der Weltkirchenkonferenz Nairobi im Dezember 1975 war völlig spontan, um auf den Hilferuf aus Moskau eine Antwort zu geben. Sie entsprach in der Sache genau dieser Weisung.

Zu den Aktivitäten gehört auch ein möglichst dauerndes Gespräch mit Vertretern der Wirtschaft „im Blick auf das Verhältnis von Ethik und Wirtschaft und im Blick auf Möglichkeiten der Wirtschaft, im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen vermehrt für die Durchsetzung der Menschenrechte einzutreten“⁸. Dabei seien eine „heimliche Wirtschaftsfeindlichkeit“ und „eine neue Form des Bündnisses zwischen Thron und Altar“ in gleicher Weise zu vermeiden. „Fairneß, gegenseitiges Sichkennen und Vertrauen ermöglichen Offenheit und gegebenenfalls sachlich harte Anfragen. Grundsätzlich muß das Bewußtsein, daß wirtschaftliche Beziehungen auch über Kontinente hinweg nicht zu trennen sind von mitmenschlicher Verantwortung, verstärkt werden und vermehrt zu Konsequenzen führen.“ Diese Gespräche sollten von allen Kirchen mit großer Sorgfalt und intensiv geführt werden. Klischeevorstellungen sind beiderseits abzubauen. Entsprechende Gespräche sind auch mit Politikern und Diplomaten vermehrt zu suchen. Sie sind für beide beteiligten Seiten wesentlich. Für Kirchenvertreter gäben sie auch die Möglichkeit, politisch präziser informiert an internationale Konferenzen zu reisen.

6. Antenne für Verfolgte

In sondierenden Gesprächen mit Amnesty International und weiteren Menschenrechtsgruppen drängt sich für den Schweiz. Evangelischen Kirchenbund der Gedanke

⁸ Nicht näher bezeichnete Zitate sind dem Menschenrechtsprogramm des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder dem im Blick auf die Beschlußfassung erstellten Kommissionsbericht entnommen.

auf, eine Hilfsstelle für in ihren *Menschenrechten Verfolgte* zu schaffen. Sie wird die Aufgabe haben, Hilferufe bedrängter Einzeller oder Gruppen rasch, kompetent und sachgerecht zu bearbeiten, deren berechnete Interessen so wirksam als möglich zu vertreten oder die richtigen Stellen zur Weiterarbeit zu bitten. Im optimalen Fall könnte sie zu einer internationalen Antenne für Bedrängte werden.

Der evangelische Kirchenbund hat die entsprechenden Beschlüsse gefaßt und die nötigen Kredite versprochen, sodaß auf baldige Verwirklichung zu hoffen ist. Die Schweizerische Katholische Bischofskonferenz hat ebenfalls grundsätzlich zugestimmt, sodaß dieses Organ der Kirchen zur Hilfe für Verfolgte wohl bald ökumenisch sein wird.

7. Bekämpfung der Folter als Herausforderung an die Kirchen

Eine der drängendsten Aufgaben der Kirchen im weiten Bereich der Menschenrechte ist eine endlich wirksame Bekämpfung der Folter. Noch vor kurzem weiter nichts als eine Merkwürdigkeit vergangener Zeiten, hat sie sich in den letzten Jahren erschütternd ausgebreitet. Das Internationale Komitee für das Rote Kreuz spricht vom „ständig wachsenden Krebsgeschwür, das sogar die Grundfesten der Zivilisation zu erschüttern droht“⁹. Amnesty International veröffentlichte 1973 einen detaillierten Bericht über die Praxis der Folter in 62 Staaten¹⁰.

Die UNO überdeckt ihre Hilflosigkeit geradezu zynisch. Der 5. UNO-Kongreß über Verbrechensverhinderung und Behandlung der Verurteilten (1.—12. September 1975 in Genf) beschloß, daß bei begründetem Verdacht auf Folterungen „die zuständigen Behörden des betreffenden Staates rasch eine unparteiische Untersuchung vornehmen sollen...“ Das heißt in Klartext: Manchenorts kontrollieren die Auftraggeber ihre eigenen Folterknechte.

⁹ Das IKRK und die Folter; Sonderdruck aus der Revue Internationale de la Croix Rouge, deutsch, Februar 1977, S. 1.

¹⁰ Amnesty International, Bericht über die Folter, deutsch bei: Fischer-Information zur Zeit, No. 1711, 1975.

Das Institut Henry-Dunant in Genf, eine 1975 vom Internationalen Roten Kreuz (IKRK), der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Schweizerischen Roten Kreuz geschaffene Forschungsstelle für humanitäres Völkerrecht, erstellte im Auftrag des schweizerischen Bundesrates eine Expertise. Diese kommt zum Ergebnis, es sei eine erste Gruppe von Staaten zu einer *multilateralen Konvention zur Ächtung der Folter* einzuladen. Die neutrale Schweiz solle dazu die Initiative ergreifen. Der Kreis der Erstunterzeichner dürfte sich nicht auf Europa beschränken. Es stünde zu hoffen, daß — ähnlich wie seinerzeit bei der Gründung des IKRK, wenn auch unter deutlich härteren Voraussetzungen — die Zahl der Unterzeichnerstaaten wachsen würde.

Wirksame Kontrolle

Das erregend Neue am Vorschlag ist der Gedanke an eine wirksame Kontrolle: Jeder Staat, der dieser Konvention beitreten will, müßte sich verpflichten, Delegierte einer internationalen Kontrollkommission (in der jeder Mitgliedstaat vertreten wäre) jederzeit und ohne Voranmeldung überall einzulassen, wo Menschen in Haft gehalten werden.

Der Vater dieses Plans ist der Genfer Bankier und Jurist Dr. Jean Jacques Gautier, der aus christlicher Überzeugung frühzeitig in den Ruhestand getreten ist, um seine späteren Jahre ganz dem Kampf gegen die Folter zu geben.

Der Schweizerische Bundesrat hat diese Zielvorstellung als unrealistisch abgelehnt. Zweifellos sind die Zeiten für humanitäre Zielsetzungen heute ungleich härter als seinerzeit 1863, als fünf Genfer Privatleute das IKRK ins Leben riefen. Auch wäre damit zu rechnen, daß die in Sachen Folter heute führenden Regierungen den Gedanken an eine internationale Kontrolle zunächst brüsk verwerfen würden. Denn diese Kontrolle würde die absolute Herrschaft einer Regierung zugunsten wehrloser Opfer tangieren. Aber ohne solche Kontrolle bleiben alle Deklarationen frommer Wunsch oder unfromme Lüge.

Zunächst ist nun das Ergebnis der Debatte im schweizerischen Parlament abzuwarten. Falls auch diese zu keinem Ziel führen sollte, müßten m. E. die Kirchen — ökumenisch und weltweit — die Initiative übernehmen, daß endlich etwas Wirksames gegen die Folter wenigstens versucht wird. Die Leiden von Millionen erbarmungslos preisgegebener Opfer sind zu groß, als daß man nach einem ersten Anlauf zur Tagesordnung übergehen dürfte. Prof. Dr. Werner Kägi (Zürich), einer der angesehensten Staatsrechtslehrer der Schweiz, betonte in einer ersten Stellungnahme: „Man darf an diesem Punkt den Skeptikern, den Fatalisten, den Indifferenten und denen, die sich vor Leviathan beugen, nicht nachgeben. Es braucht Beharrlichkeit und Ausdauer. Das sind Eigenschaften der Glaubenden. Deshalb, denke ich, müßten in erster Linie die Christen und die christlichen Kirchen für diesen weltweiten Kampf gegen die Folter mobilisiert werden“. Dem ist nichts beizufügen.

Mit Phantasie und Hoffnung . . .

— Schöpferische Phantasie ist zwar im Neuen Testament unter den Früchten des Geistes nicht genannt. Im Bereich der politischen Diakonie aber müßte sie neben der Tatkraft und der Ausdauer zu den zentralen christlichen Tugenden gehören. „Tue, was dir unter die Hand kommt, denn Gott ist mit Dir“, sagt Samuel bei der Salbung zum jungen Saul (1 Sam 10,7).

— Wunder sind allein von Gott zu erwarten, nicht aber von den Kirchen. Die Kirchen müssen daher deutlich machen, daß sie an diesen Aufgaben mitarbeiten unabhängig von Erfolgen und Mißerfolgen, getragen allein von ihrem Auftrag und von ihrer Hoffnung, die diese unsere Geschichte übersteigt.

...für alle bedrängten Menschen Partei ergreifen!

Da auch der Kampf um Menschenrechte ständig in Gefahr ist, in den Sog machtpolitischer Auseinandersetzungen zu geraten, muß die Kirche überzeugen, daß es ihr um den bedrängten Menschen schlecht-

hin geht. Gegenüber Gruppierungen, die auf dem Feuer der Menschenrechte ihr eigenes politisches Süppchen zu kochen suchen, muß klar sein, daß sich die Kirche von niemandem vereinnahmen läßt. Ihr Standort ist unter dem Kreuz Christi, durch das Vergebung, Befreiung und Versöhnung für alle angeboten wird. So ist die Kirche nie Partei. Aber aus ihrem Auftrag hat sie Partei zu ergreifen für bedrängte Menschen.

Andreas Szennay — Ferenc Tomka

Kleine Gemeinschaften in der Kirche

In der Kirche von Ungarn gibt es zahlreiche Menschen, die in kleinen Gruppen und Gemeinschaften sich um ein tieferes Verständnis des Evangeliums, um einen lebendigen Glauben und um eine zeitgemäße Gestalt des christlichen Lebens bemühen. Für diese Gruppen und ihr kirchliches Selbstverständnis sowie für ihre meist jüngeren Seelsorger haben die beiden ungarischen Theologen — unter Berücksichtigung der Gruppenpsychologie und -soziologie — zunächst die wichtigsten Aussagen des II. Vatikanums und der nachkonziliaren Zeit zusammengefaßt und daraus allgemeine und situationsbezogene Konsequenzen gezogen. Das Ergebnis ist für alle von Interesse, denen an der Förderung von Basisgemeinden, Familiengruppen, spirituellen Gruppen u. ä. liegt.*

red

„Die kleinen Gemeinschaften bzw. Basisgemeinschaften sind die Hoffnungen der Kirche“ — schreibt Papst Paul VI. in seiner Apostolischen Adhortation „Evangelii nuntiandi“ —, wenn sie mit den kirchlichen Vorgesetzten und mit der Gesamtkirche verbunden sind¹. Auch wer nur wenig Zeit zum Lesen hat, um sich in die pastorale, theologische und sonstige Fachliteratur zu vertiefen, wird den sog. Klein-

* Der ungarische Beitrag erschien in: *Teológia* 11 (1977) 118—123.

¹ AAS 146 (1976) 5—76, deutsch Herder Korrespondenz 30 (1976) 133—152, hier 144.

gruppen oder kleinen Gemeinschaften auf Schritt und Tritt begegnen: in den Dokumenten des II. Vatikanums ebenso wie auch in den seither in Kraft getretenen kirchlichen Verordnungen, in den Äußerungen des Papstes und der Bischofskonferenzen wie auch in der profanen Fachliteratur². Die kleinen Gemeinschaften bilden ein beständiges Thema in den theologischen Fachzeitschriften und Monographien. Die theologischen Konferenzen und pastoralen Symposien beschäftigen sich in der ganzen Welt mit diesen Fragen³. Dieses weitverbreitete kirchliche Interesse entspricht offenbar der Forderung einer zeitgemäßen pastoralen Arbeit. Diese allgemeine und prinzipielle Bejahung bedeutet aber nicht, daß die Kirchenleitung nicht jene — oft gefährlichen — *Extreme* abweisen soll, welche als Folge der schnellen Verbreitung solcher Gemeinschaften da und dort entstanden sind. Man kann aber feststellen: Obwohl sich die Presse (leider oft auch die religiöse) besonders gern mit „sensationellen Fällen“ beschäftigt — so mit den in den kleinen Gemeinschaften auftretenden Kontestatoren und mitunter destruktiven Gruppen — machen diese extremen Fälle in der Welt nur eine bedeutungslose Minderheit jener Gemeinschaften aus, über die die IV. Bischofssynode und auch Paul VI. von einer gemeinschaftlichen Erneuerung der Kirche, von ihrem neuen Pfingsten gesprochen haben.

Im Folgenden möchten wir einen kurzen Überblick geben darüber: 1. was die *amtlichen kirchlichen Äußerungen* über die kleinen Gemeinschaften sagen; 2. unter welchen Bedingungen eine kleine Gemeinschaft sich eine *katholische Basisgemein-*

² In der deutschen Fassung wird davon Abstand genommen, die ungarischen Bücher und Zeitschriften, die sich mit der Thematik der kleinen Gruppen befassen, zu zitieren.

³ Wir begnügen uns auch hier mit der Zitation einiger deutschsprachiger Bücher und Aufsätze, obwohl auch französische, englische, italienische u. a. Literatur verarbeitet wurde. Vgl. bes. C. Floristan, Bericht über die Basisgemeinden, in: *Concilium* 11 (1975) 285—288; R. J. Kleiner, Basisgemeinden in der Kirche, Graz 1976; *ders.*, Gruppen und Basisgemeinden in ihrer Bedeutung für eine lebendige Gemeinde, in: *Pfarrseelsorge* — von der Gemeinde mitverantwortet, hrsg. von J. Wiener und H. Erhardt, Wien 1977, 48—63; F. Klostermann, *Gemeinde — Kirche der Zukunft*, 2 Bde, Freiburg 1974.